

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

Nr. 11.

Mittwoch, den 8. Februar.

1911.

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarkttort Lemgo betrugen im Monat Januar d. J. im Durchschnitt

für Hafer für 50 Kilo	9,25 M
" Heu " " "	3,— "
" Stroh " " "	2,— "

demnach mit einem Aufschlag von 5% — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 —

für Hafer für 50 Kilo	9,71 M
" Heu " " "	3,15 "
" Stroh " " "	2,10 "

Detmold, den 6. Januar 1911.

Fürstlich Lippische Regierung.

J. B.:

Pustkuchen.

Unter Bezugnahme auf die Rundverfügung vom 28. Februar 1882 ersuche ich die Schiedsmänner, welche die Übersicht ihrer Geschäftstätigkeit im Jahre 1910 bis jetzt nicht eingesandt haben, dies innerhalb einer Woche nachzuholen.

Die Sendungen sind an den Landgerichtspräsidenten (unter Weglassung des Namens) zu richten.

Detmold, den 31. Januar 1911.

Der Landgerichtspräsident.
Preuß.

Der Standesbeamte für das Standesamt, Amt Lage I in Lage, Herr H. Nieländer daselbst, hat den Posten des Standesbeamten niedergelegt. Die Geschäfte werden bis auf Weiteres von dem

Standesamtsstellvertreter, Herrn Kaufmann Eduard Harland in Lage in dessen Wohnung geführt.
Detmold, den 3. Februar 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.
R. Piderit.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Landwirts Lüttmann Nr. 6 in Oberschönhagen erloschen und die angeordnete Desinfektion ausgeführt ist, wird der aus den Bauerschaften Ober- und Niederschönhagen gebildete Sperrbezirk sowie der aus Mosebeck und Bahlhausen gebildete Beobachtungsbezirk hiermit aufgehoben. Die Bauerschaften Brüntrup, Ober- und Niederschönhagen und Leistrup-Meiersfeld bleiben vorläufig noch im Beobachtungsbezirk, die 4 ersteren wegen der Maul- und Klauenseuche auf Wallbaum und bei Rötter in Schönemark, die letztere wegen der Seuche auf der Meierei Falkentrug.

Detmold, den 7. Februar 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.
R. Piderit.

Nachdem unter dem Rindviehbestande des Domänenpächters Greife in Biemsen die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird auf Grund des Reichsviehseuchengesetzes und der Anordnung Fürstlicher Regierung vom 11. November 1910 das Folgende bestimmt:

Es wird ein Sperrbezirk gebildet, bestehend aus der Domäne Biemsen.

Für diesen Sperrbezirk gelten folgende Bestimmungen:

1. Sämtliche Wiederkäuer und Schweine

innerhalb des Sperrbezirks unterliegen der Gehöftssperre so lange, bis die Seuche abgeheilt bzw. erloschen, die Desinfektion erfolgt und die Sperre aufgehoben ist.

2. Sämtliche Hunde sind festzulegen, die Ragen einzusperren.
3. Das Geflügel ist so einzusperren, daß es den Hofraum nicht verlassen kann.
4. Die Plätze vor den Stalltüren und den Gehöftseingängen der verseuchten Gehöfte, sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe sind mehrmals täglich durch Übergießen mit Kaltwasser zu desinfizieren.
5. Das Betreten der verseuchten Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und den Tierärzten gestattet.
6. Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte untersagt.
7. Die Ausfuhr roher Milch, wie aus roher Milch bereiteter Produkte aus den verseuchten Gehöften ist untersagt.
8. Die Ein- und Ausfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk bzw. aus demselben ist verboten.
9. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch den Sperrbezirk ist verboten.
10. Das Treiben von Wiederkäuern und Schweinen auf öffentlichen Straßen und Wegen im Sperrbezirk ist verboten.
11. Dünger aus den verseuchten Gehöften darf nur mit unserer Genehmigung und nur unter Beachtung der von uns für den Einzelfall vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln über öffentliche Wege abgefahren werden.
12. Das Passieren des Sperrbezirks mit Hunden ist verboten.

Übertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafen bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft, sofern nach den Umständen nicht die härtere Strafe gemäß § 328 des Reichsstrafgesetzes

buches, welcher Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren androht, zur Anwendung kommt.

Schötmar, den 6. Februar 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Krieger.

Nachdem durch den Tierarzt unter dem Rindviehbestande des Kolons Diekmann Nr. 25 zu Käkerbrink die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird auf Grund des Reichsviehseuchengesetzes und der Anordnung Fürstlicher Regierung vom 11. November 1910 das Folgende bestimmt:

Es wird ein Sperrbezirk gebildet, bestehend aus der Ortschaft Käkerbrink.

Für diesen Sperrbezirk gelten folgende Bestimmungen:

1. Sämtliche Wiederkäufer und Schweine innerhalb des Sperrbezirks unterliegen der Gehöftssperre so lange, bis die Seuche abgeheilt bzw. erloschen, die Desinfektion erfolgt und die Sperre aufgehoben ist.
2. Sämtliche Hunde sind festzulegen, die Ragen einzusperren.
3. Das Geflügel ist so einzusperren, daß es den Hof nicht verlassen kann.
4. Die Plätze vor den Stalltüren und den Gehöftseingängen der verseuchten Gehöfte, sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe sind mehrmals täglich durch Übergießen mit Kaltwasser zu desinfizieren.
5. Das Betreten der verseuchten Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und den Tierärzten gestattet.
6. Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte untersagt.
7. Die Ausfuhr roher Milch, wie aus roher Milch bereiteter Produkte aus den verseuchten Gehöften ist untersagt.
8. Die Ein- und Ausfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk bzw. aus demselben, ist verboten.

9. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch den Sperrbezirk ist verboten.
10. Das Treiben von Wiederkäuern und Schweinen auf öffentlichen Straßen und Wegen im Sperrbezirk ist verboten.
11. Dünger aus den verseuchten Gehöften darf nur mit unserer Genehmigung und nur unter Beachtung der von uns für den Einzelfall vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln über öffentliche Wege abgefahren werden.
12. Das Passieren des Sperrbezirks mit Hunden ist verboten.

Übertretungen dieser Vorschriften werden nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafen bis zu 150 M oder mit Haft bestraft, sofern nach den Umständen nicht die härtere Strafe gemäß § 328 des Reichsstrafgesetzbuches, welcher Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren androht, zur Anwendung kommt.

Schötmar, den 6. Februar 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Krieger.

Bekanntmachung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Zieglers H. B. Oberg, Feldstraße Nr. 25 hier selbst, abgeheilt und die Desinfektion erfolgt ist, wird unsere Verfügung vom 5./13. Januar d. J., betr. den Sperr- und Beobachtungsbezirk für den nördlichen Stadtteil — Lagesche-, Lemgoer-, Klüterstraße bis an die Grenze des Stadtbezirks — hiermit aufgehoben.

Detmold, den 6. Februar 1911.

Der Magistrat.

Wittje.

Die Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatz-Reserve sowie die ausgebildeten Landsturmpflichtigen des 2. Aufgebots im Aushebungsbezirk Detmold, welche für den Fall einer Mobilmachung wegen häuslicher Verhältnisse Anspruch auf Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse nach § 123 der Wehrordnung machen wollen, haben ihre Gesuche vor Beginn des diesjährigen Ersatzgeschäfts bei ihren Verwaltungsbehörden zum

Zweck der Herbeiführung einer Entscheidung der Ersatzkommission vorzubringen.

Detmold, den 24. Januar 1911.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Detmold.

R. Piderit.

Bekanntmachung,

das diesjährige Ersatzgeschäft im Aushebungsbezirk Blomberg betreffend.

Zur diesjährigen Musterung haben sich zu stellen:

1. die Militärpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1888 und aus den früheren Jahren, welche noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind,
2. diejenigen aus den Geburtsjahren 1889 und 1890, welche weder einem Truppenteile überwiesen, noch durch Ausmusterungs- und Landsturmscheine oder Ersatzreservdepässe von einer Gestellung entbunden sind,
3. diejenigen aus dem Geburtsjahre 1891.

Die Musterung geht in folgender Ordnung vor sich:

I. Aushebungsort Blomberg im Rathause daselbst.

1. am Dienstag, den 21. Februar d. J. für sämtliche Militärpflichtige des Amtes Schieder,
2. am Mittwoch, den 22. Februar d. J. für sämtliche Militärpflichtige des Amtes Blomberg und derjenigen des Geburtsjahres 1891 der Stadt Blomberg,
3. am Donnerstag, den 23. Februar d. J. für die Militärpflichtigen der Stadt Blomberg aus den Geburtsjahren 1889 und 1890 und die etwa vorhandenen noch nicht gemusterten Militärpflichtigen des Geburtsjahres 1890 des Aushebungsorts Blomberg.

An diesem Tage findet auch die Verhandlung der Reklamationen statt.

II. Aushebungsort Schwalenberg im Rathause daselbst.

1. am Freitag, den 24. Februar d. J.

für die Militärpflichtigen der Stadt und des Amts Schwalenberg aus den Geburtsjahren 1889 und 1891,

2. am Sonnabend, den 25. Februar d. J.

für alle übrigen Militärpflichtigen und Lösung der Militärpflichtigen des Geburtsjahres 1891 des Aushebungsortes Schwalenberg sowie Verhandlung der Reklamationen.

Die Musterung beginnt in Blomberg am 21. Februar um 10¹⁵, am 22. und 23. um 9 Uhr und in Schwalenberg um 10 Uhr vormittags.

Die Militärpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile und Strafen eine Stunde vor dem bezeichneten Musterungstermine persönlich zu stellen und die ihnen erteilten Lösungsscheine mitzubringen, während ihre persönliche Anwesenheit bei dem Lösungsgeschäfte nicht erforderlich ist. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine behindert ist, hat ein durch die Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest beizubringen. Die Beglaubigung des Attestes ist jedoch nicht erforderlich, wenn der betr. Arzt amtlich angestellt ist.

Militärpflichtige, welche an Epilepsie, Geisteschwäche, Schwerhörigkeit usw. leiden oder in einer Lungenheilstätte untergebracht waren, haben hierüber Atteste im Termine vorzulegen.

Ebenso haben Militärpflichtige, die eine Brille zu tragen, diese zur Untersuchung mitzubringen.

Die zu den Reklamationen erforderlichen Beweismittel sind mit zur Stelle zu bringen. Falls die Reklamation auf Gebrechlichkeit und Arbeitsunfähigkeit der Eltern und Geschwister sich stützt, müssen letztere in Person erscheinen, widrigenfalls die Reklamation keine Aussicht auf Erfolg hat. Falls die Reklamierten auf Grund von Fehlern ein Jahr zurückgestellt werden, brauchen die Angehörigen derselben in dem angesetzten Termine nicht erscheinen.

Reklamationen bzw. Zurückstellungsanträge, welche nach der Musterung eingehen, bleiben unberücksichtigt.

Die Zurückstellung der Mannschaften der Reserve, Marine-Reserve, Landwehr, Seewehr,

Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen aus den Städten und einzelnen Ämtern wird am Schlusse der betr. Musterungstermine vorgenommen.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche die lippische Staatsangehörigkeit besitzen und hier zur Stellung gelangen, aber außerhalb Lippe geboren sind, haben, falls sie dem Infanterie-Regimente Nr. 55 oder einem anderen in der Nähe garnisonierenden Regimente überwiesen zu werden wünschen, dem Unterzeichneten im Musterungstermine oder spätestens vor Beginn der Aushebung (Generalmusterung) den Ausweis über ihre lippische Staatsangehörigkeit vorzulegen. Wenn der Nachweis der lippischen Staatsangehörigkeit bis zum Beginn der Aushebung nicht erbracht oder der Wunsch erst nach der Überweisung zu einem anderen Truppenteile geäußert wird, haben die dahingehenden Wünsche keine Aussicht auf Erfolg mehr.

Blomberg, den 25. Januar 1911.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Blomberg.

Steneberg.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh im Monat Januar d. J. hat hier betragen:

für 50 Kilo Weizen	M 9,40	
" " " Roggen	" 7,25	
" " " Hafer gut	" 9,—	Der Durchschnittspreis des Hafers beträgt 8 Mk. — Pf.
" " " " mittel	" 8,—	
" " " " gering	" 7,—	
" " " Heu	" 2,50	
" " " Stroh	" 1,50	

Demgo, den 24. Januar 1911.

Der Magistrat.

Dr. Höland,

Oberbürgermeister.

Stechbriefserledigung.

Der gegen den Schuhmacherlehrling Karl Gniffke aus Detmold am 13. September 1910 erlassene Stechbrief ist erledigt.

Detmold, den 2. Februar 1911.

Fürstliches Amtsgericht I.

In unser Handels-Register Abt. A ist zu Nr. 104

Wiegand & Frank
eingetragen:

Die Firma ist erloschen.

Detmold, den 2. Februar 1911.

Fürstliches Amtsgericht II.

In unser Handels-Register Abt. B ist unter Nr. 27 die Firma:

Wiegand & Frank,

Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
mit dem Sitze in Detmold heute eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer lithographischen Kunstanstalt, insbesondere der Erwerb und die Fortführung der seither von dem Kaufmann Fritz Wiegand in Detmold unter der Firma Wiegand & Frank betriebenen lithographischen Kunstanstalt. Die Gesellschaft ist befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen oder deren Vertretung zu übernehmen. Das Stammkapital beträgt 75 000 M. Geschäftsführer sind der Fabrikant Paul Krüger in Detmold und der Fabrikant Emil Frech das. Jeder der Geschäftsführer ist zur Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma befugt. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß der zeichnende Geschäftsführer der Firma der Gesellschaft seine Unterschrift beifügt.

Detmold, den 2. Februar 1911.

Fürstliches Amtsgericht II.

Aufgebot.

Der Landwirt Fritz Peter in Königsfeld, Kreis Krotoschin hat das Aufgebot zweier Hypothekenbriefe, lautend über Darlehn von 481²/₃ M und 500 M zu Gunsten des Kaufmanns Fr. Brüggemann sen. in Lemgo aus den Schuldurkunden vom 5. Februar 1875 und 28. Juni 1883, eingetragen auf dem Grundbesitz des Antragstellers, Band I Blatt 11 — Kolonat Nr. 27 in Kirchheide — in Abteilung III Nr. 1 und 2, beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Montag, den 15. Mai 1911,

vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Lemgo, den 30. Januar 1911.

Fürstliches Amtsgericht II.

Steckbriefserledigung.

Der gegen den Ziegler Wilhelm Schäfer aus Entrup, geboren am 16. August 1886 daselbst, erlassene Steckbrief vom 14. Januar 1911 ist erledigt.

Lemgo, den 3. Februar 1911.

Fürstliches Amtsgericht II.

Konkursverfahren.

Über das Vermögen des Schuhmachers Fritz Decker in Lage wird heute am 4. Februar 1911, vormittags 11¹/₂ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Baumeister Hanke in Lage wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Februar 1911 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Donnerstag, den 2. März 1911,

vormittags 10 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ebenfalls auf

Donnerstag, den 2. März 1911,

vormittags 10¹/₂ Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem

Konkursverwalter bis zum 28. Februar 1911
Anzeige zu machen.

Fürstliches Amtsgericht in Lage.

Vorstehender Beschluß wird hiermit ver-
öffentlicht.

Lage, den 4. Februar 1911.

Der Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts.

In das Handelsregister A ist heute unter
Nr. 104 die Firma:

Reiche & Comp.,

Zieh- und Stanzwerke,

mit dem Sitz in Lage eingetragen. Persönlich
haftende Gesellschafter sind der Fabrikant Franz
Reiche in Lage und der Fabrikant Reinhold
Ehrlich daselbst.

Zur Zeichnung und Vertretung der Firma
ist die Unterschrift beider Gesellschafter in allen
Fällen erforderlich.

Geschäftszweig: Herstellung von Eisenwaren.

Lage, den 3. Februar 1911.

Der Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts.

Steckbrief.

Gegen den Kellner Karl Schonst, geb.
am 1. Mai 1859 zu Titschin, zuletzt wohnhaft
in Herford, jetzt unbekannten Aufenthalts, ist nach
Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Diebstahls
Haftbefehl erlassen worden.

Um Verhaftung und Ablieferung in das
nächste Amtsgerichtsgefängnis wird ersucht. (Akten-
zeichen D. 80/10).

Le m g o, den 3. Februar 1911.

Fürstliches Amtsgericht II.

Alle diejenigen, welche Rechte an die für
August und Karoline Heumann von Nr. 27
in Alverdissen hier hinterlegten zwei Spar-
kassenbücher über je 84 M nicht angemeldet
haben, werden dem in der Bekanntmachung vom
19. Oktober 1910 angedrohten Rechtsnachteile ge-
mäß damit ausgeschlossen.

Alverdissen, den 31. Januar 1911.

Fürstliches Amtsgericht.